



GEMEINDE Schwendau
Bezirk Schwaz

RICHTLINIEN

für die Förderung von

Energiesparmaßnahmen

(Energieberatung, Heizkesseltausch, thermische Solaranlagen, PV-Anlagen, Wärmedämmmaßnahmen, Fenstertausch, Wärmepumpen, Solarspeicher für PV-Anlagen, E-Bikes, E-Mopeds)

GR-Beschluss: 31.01.2017

RICHTLINIEN

für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN in der Gemeinde Schwendau

§ 1 Ziel

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser- und Wärmeversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyotozielsetzung zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- (1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten;
- (2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden, Solarbausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert;
- (3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung und Solarspeicher für PV-Anlagen;
- (4) Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung, sofern die Baubewilligung für das Gebäude vor mehr als 10 Jahren erteilt worden ist;
- (5) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft;
- (6) die Anschaffung von Elektrofahrrädern;
- (7) die Anschaffung von Elektromopeds;
- (8) die Energieberatung vor Ort durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“ und Umweltzone Zillertal;

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

Der Tausch von bestehenden Zentralheizungen gem. Absatz (1), Dämmmaßnahmen und Fensteraustausch gem. Absatz (4) oder Einbau einer Wärmepumpe gem. Absatz (5) im gewerblichen bzw. industriellen Bereich sind von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 setzt voraus, dass
 - a) es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden,

- b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
- c) die zu fördernde Anlage den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht und von dazu konzessionierten befugten Unternehmern errichtet wurde,
- d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt und
- e) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde.

Für Holzzentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Volllastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes zu erfüllen.

(2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus,

- a) eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes),
- b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
- c) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Solaranlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs,
- d) die errechnete Feststellung eines Mindestertrages von 900kWh/m^2 und Jahr durch das Bauamt unter Zuhilfenahme der Daten aus der Solarpotentialanalyse und
- e) dass keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 2 für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

(3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 setzt voraus,

- a) eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes),
- b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
- c) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Errichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs,
- d) die errechnete Feststellung eines Mindestertrages von 900kWh/m^2 und Jahr durch das Bauamt unter Zuhilfenahme der Daten aus der Solarpotentialanalyse und
- e) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 3, für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- f) Gefördert werden der Ankauf und die Installation von stationären Solarstromspeichern auf ausschließlich Lithium-Technologie-Basis für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Für die Gewährung der Förderung ist ein entsprechendes Gesamtkonzept einzureichen, das von unserem Energieberater bewertet wird. Im Zweifelsfall werden die ausführlichen Richtlinien des Amtes der Tiroler Landesregierung mitverwendet. Die maximal geförderte installierte Akkumulatorenspeichergröße beträgt 5 kWh.

(4) Eine Förderung nach § 2 Abs. 4 setzt voraus,

- a) eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen durch hierzu befugte Unternehmen,
- b) das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften,
- c) die Durchführung einer Energieberatung durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“ und

- d) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 4, für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt. Wurde nur ein Teilbereich (z.B.: nur Fenster) gefördert, kann für diesen Teilbereich erst nach 15 Jahren erneut um eine Förderung angesucht werden, alle anderen Teilbereiche werden davon nicht betroffen.
- (5) Eine Förderung nach § 2 Abs. 5 setzt voraus, dass
- a) unabhängig von der Art
- die Wärmepumpe mit Wärmemengen- und Stromzähler ausgestattet wird,
 - die Wärmepumpe fachgerecht ausgeführt wurde und dem Ansuchen eine diesbezügliche Bestätigung einer Fachfirma beiliegt.
- b) bei einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Erdreich oder Grundwasser (Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 45°C)
- eine Jahresarbeitszahl ≥ 4 erreicht wird. Der Nachweis der Jahresarbeitszahl für den Heizbetrieb ist mittels Programm „JAZcalc“ zu erbringen oder es ist eine Förderzusage für die Wärmepumpe durch das Land Tirol Abt. Wohnbauförderung / Wohnhaussanierung vorzulegen. Das Berechnungsprogramm ist unter <http://www.tirol.gv.at/wohnbau> abrufbar.
- c) bei einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Luft (Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 35°C)
- die Nutzfläche des Gebäudes maximal 300 m² beträgt,
 - der Heizwärmebedarf maximal 25 kWh/m²a beträgt.
- d) dass keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 5 für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 6 setzt voraus, dass
- a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwendau befindet
- b) keine Gemeindeförderung nach §2, Abs. 6 für ein Elektrofahrrad in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (7) Eine Förderung nach §2 Abs. 7 setzt voraus, dass
- a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwendau befindet
- b) der Kaufpreis über € 1.500,-- liegt
- c) keine Gemeindeförderung nach §2, Abs. 6 für ein Elektromoped in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (8) Eine Förderung nach §2 Abs. 8 setzt voraus, dass die Energieberatung vor Ort durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“ und der Umweltzone Zillertal vorgenommen wird. Die Energieberatung in der Umweltzone Zillertal ist kostenlos. Die Kosten einer Energieberatung oder eines Thermographie-Checks vor Ort betragen € 120,--.
- (9) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach § 2 Abs. 2), so sind trotzdem die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Miteigentümer/in selbst gestellt werden.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

- (1) **Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.**

Die Förderung beträgt je Heizungsanlage

Pelletsessel **€ 800,--**
Hackgut- und Stückholzesel **€ 400,--**

Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine moderne (den jeweils geltenden Richtlinien der Wohnbauförderung entsprechenden) Biomasseheizung wird eine Zusatzförderung von **€ 200,--** gewährt. Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.

HINWEIS: Eine Förderung ist sowohl beim Neubau von Gebäuden als auch bei einem Umbau oder einer Sanierung möglich.

- (2) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).**

Die Förderung beträgt **€ 110,--** pro m² Flachkollektor(netto)fläche bzw. pro 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor(netto)fläche. Die Höchstgrenze beträgt **€ 1.210,--** pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossene Wohneinheit. Pro m² Flach- bzw. 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor ist ein Speichervolumen (Boiler, Puffer) von 50 Litern notwendig. Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist.

- (3) **Photovoltaikanlagen und Solarspeicher für PV**

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 0,5 bis 5 kWp (kWp = Spitzenleistung).

Eine Förderung für PV-Anlagen bei Gebäuden wird nur gewährt, wenn die Montage der Anlage so erfolgt, dass diese der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (ausgenommen sind Flachdächer).

Die Förderung für PV-Anlagen beträgt **€ 250,--** pro kWp. Die Höchstgrenze beträgt **€ 1.250,--**.

Die Förderhöhe für Solarspeicher für PV-Anlagen beträgt **€ 128,--** pro 1 kWh Speicherkapazität (Maximalförderung 5 kWh = **€ 640,--**)

- (4) **Dämmmaßnahmen von Wänden, Dach, Decken und der Fensteraustausch.**

Nicht förderbar sind jene Materialien, auf die von der Gemeinde Schwendau aus ökologischen Gründen verzichtet wird, das sind (H)FCKW – geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Die Förderung beträgt

- (a) für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft bei Einfamilienwohnhäusern mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $<0,25 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 5,--/m² Nettogröße der Außenwände, höchstens jedoch **€ 1.600,--** (das sind 320m²)
Für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhaus und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $<0,25 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 5,--/m² Nettogröße der Außenwände, höchstens jedoch **€ 3.200,--** (das sind 640m²)
- (b) für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume bei Einfamilienwohnhäusern mit einer U-Wertreduktion auf $<0,18 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 3,50/ m² Nettogröße, höchstens jedoch **€ 350,--** (max. 100m²)
für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhaus und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $<0,18 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 3,50/m² Nettogröße, höchstens jedoch **€ 700,--** (max. 200m²)
- (c) für Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich bei Einfamilienwohnhäusern mit einer U-Wertreduktion auf $< 0,35 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 3,50/m² Nettogröße, höchstens jedoch **€ 350,--** (max. 100m²)
für Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhaus und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $< 0,35 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
€ 3,50/m² Nettogröße, höchstens jedoch **€ 700,--** (max. 200m²)
- (d) für Fensteraustausch bei Einfamilienwohnhäusern (U_w-Wertreduktion auf $<1,35 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ mit Rahmen)
€ 20,00/m² (Rohbaumaß), höchstens jedoch **€ 600,--** (max. 30m²)
für Fensteraustausch bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhaus und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U_w -Wertreduktion auf $<1,35 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ mit Rahmen
€ 20,00/m² (Rohbaumaß), höchstens jedoch **€ 1.200,--** (max. 60m²)
Eine Förderung der Fenster erfolgt jedoch nur dann, wenn für den Glasanteil ein Wert von höchstens U_G $< 1,1 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ gegeben ist.

(5) **Bonusförderung für Sanierung**

Werden Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle zusammen mit einem Fensteraustausch vorgenommen, wird ein Bonus von 10 % gewährt.

Die Berechnung der Gutschrift wird von Amtswegen nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung vorgenommen. Eine Antragstellung ist hierfür nicht gesondert erforderlich.

(6) **Wärmepumpe**

Die Förderung beträgt je Gebäude **€ 350,--**

Sollte am Dach des Gebäudes eine PV-Anlage installiert werden oder bereits installiert sein und es sich dabei um eine Überschusseinspeisung handeln, erhöht sich die Gemeindeförderung für die Wärmepumpe je Gebäude um weitere **€ 350,--**

HINWEIS: Eine Förderung ist sowohl beim Neubau von Gebäuden als auch bei einem Umbau oder einer Sanierung möglich.

- (7) Die Anschaffung von Elektrofahrrädern wird mit einem Betrag von **€ 150,--** pro E-Bike gefördert und wird gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.
- (8) Die Anschaffung von Elektromopeds wird mit einem Betrag von **€ 600,--** pro Elektromoped pro Haushalt gefördert und wird gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.
- (9) Die Energieberatungskosten vor Ort durch den Verein „Energie Tirol“ werden zu 100% gefördert und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.
- (10) **Auszahlung der Förderung:**
Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Kostenzuschüsse für Tausch/Ersatz von bestehenden Zentralheizungen durch moderne Biomasseheizungen, für Errichtung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sowie Solarspeicher für Photovoltaikanlagen, für die Durchführung von Dämmmaßnahmen, für die Errichtung von Wärmepumpen und für den Ankauf von Elektrofahrrädern und Elektromopeds werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Dämmmaßnahmen bzw. Inbetriebnahme der Solaranlage bzw. Heizungsanlage oder Wärmepumpe bzw. Ankauf des Elektrofahrrads und Elektromopeds einzureichen.
- (3) Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (bei Förderung gem. § 2 Abs. 4 samt U-Wertberechnung), die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie die entsprechenden saldierten Originalrechnungen einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- (3) die Heizungsanlage, Solaranlage, PV-Anlage bzw. Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2017 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2022.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:	01.02.2017
Abgenommen am:	17.02.2017

Der Bürgermeister:
Hauser Franz